

## **Satzung**

### **nach § 85 LBO über den Erlass von örtlichen Bauvorschriften für den Ortsteil Limbach der Gemeinde Kirkel (Ortsgestaltungssatzung Limbach)**

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594), in Verbindung mit § 85 der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes v. 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung vom 22. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Gemeinde Kirkel beabsichtigt im Zuge eines zu erstellenden Tourismuskonzeptes mit dieser Gestaltungssatzung, den Ort Limbach als Tor zur Biosphärenregion Bliesgau aufzuwerten und die gewachsenen dörflichen Strukturen für die Zukunft zu erhalten.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die gesamte im Zusammenhang bebaute Ortslage mit Ausnahme der Gewerbegebiete des Ortsteils Limbach der Gemeinde Kirkel.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Abgrenzungsgebiete.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen weitergehende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen enthalten sind.

### **§ 2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

- (1) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Renovierungen, haben den Vorschriften dieser Satzung zu entsprechen.
- (2) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander passen, Werkstoff und Farbe den wesentlichen Merkmalen der heimischen Bauweise entsprechen.
- (3) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie sich in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung gut einfügen.

(4) Grenzbauten sind in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen.

(5) Anlagen zur Energiegewinnung wie Photovoltaik und Solar sind auf den Dächern ausdrücklich zugelassen.

(6) Dachaufbauten dürfen den First um eine Höhe von maximal zwei Meter überschreiten.

### **§ 3 Werbeanlagen und Beschilderung**

Werbeanlagen und Beschilderungen sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

(1) Blinkende oder sonstige bewegliche Lichtreklame ist unzulässig.

(2) Durch den Einsatz von Lichtwerbung darf ein Gebäude oder ein ganzer Straßenraum nicht beeinträchtigt werden. Die Lichtstärke ist so zu wählen, dass keine grelle oder blendende Wirkung erzielt wird.

(3) Örtliche Hinweisschilder auf Objekte oder Maßnahmen einer Art sind in einer einheitlichen Art auszugestalten.

### **§ 4 Straßenmöblierung**

Möblierungselemente (wie Bänke, Abfallbehältnisse u.ä.) und die Straßenbeleuchtung sollen in einer einheitlichen Art ausgestaltet werden.

### **§ 5 Pflanzarten**

Zur Begrünung von öffentlichen wie privaten Grünflächen sind einheimische Pflanzenarten zu verwenden, insbesondere Feldahorn, Bergahorn, Spitzahorn, Ingr. Weißdorn, Schlehe, Vogelkirsche, Sommerlinde, Winterlinde, Gemeine Esche, Schwarzer Holunder, Traubeneiche, Stieleiche, Traubenkirsche, Liguster, Eberesche, Himbeere, Hänge-Birke, Hainbuche, Hasel, Sal-Weide, einheimische Obstbaumsorten (Hochstämme).

### **§ 6 Nebenanlagen**

Bauliche Nebenanlagen wie Stellplätze und Garagenzufahrten sind so auszuführen, dass anfallendes Niederschlagswasser vor Ort versickern kann.

## **§ 7 Funkempfangs- und Sendeanlagen, Stromversorgung**

(1) Zu Funkempfangs- und Sendeanlagen gehören Radio- und Fernsehantennenanlagen, Satellitenempfangsanlagen sowie alle weiteren Anlagen mit Ausnahme von Mobilfunkübertragungsanlagen, die dem Empfang und der Sendung von elektromagnetischen Wellen dienen.

(2) Funkempfangs- und -sendeanlagen sind bei vergleichbarer Empfangsqualität innerhalb der Bedachung zu setzen. Soweit dies nachweislich nicht möglich ist, können sie bis zu 1,5 Meter über Dach montiert werden.

(3) Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten sind Funkempfangsanlagen als Gemeinschaftsanlage nach Möglichkeit zusammenzufassen.

(4) Übertragungsanlagen sonstiger Art, wie z. B. Telefonkabel und Stromversorgungsanlagen sind innerhalb der Siedlungsbereiche unterirdisch zu verlegen.

## **§ 8 Mobilfunkstationen und Funkempfangsanlagen**

Die Errichtung von Mobilfunkübertragungsstationen und Funkempfangsanlagen ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage unzulässig. Für die Gewährleistung einer ausreichenden innerörtlichen Grundversorgung mit Mobilfunk, sind die geeigneten Positivflächen im Außenbereich der Ortslage zu nutzen.

## **§ 9 Stellplätze**

Für jede Wohnung sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Kann die erforderliche Anzahl nachweislich nicht beigebracht werden, sind sie abzulösen.

## **§ 10 Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Gemeinde Kirkel abgesehen werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 87 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 12 Rechtskraft**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirkel, den 22. November 2005

gez.

Armin Hochlenert  
Bürgermeister